

Wichtige Informationen zum ASS Auto-Angebot

1 Antragsstellung

1.1 Wer ist antragsberechtigt?

Die ASS Athletic Sport Sponsoring (ASS) bietet ein spezielles Auto-Angebot für den deutschen Sport, welches sich auf eine ausgewählte Zielgruppe beschränkt, die vom Fahrzeughersteller festgelegt wird. Im Folgenden erhalten Sie eine Übersicht aller aktuellen, antragsberechtigten Personengruppen. Zu beachten ist, dass Antragsteller immer die Volljährigkeit erreicht haben müssen. Eltern von minderjährigen Athleten haben die Möglichkeit einen Antrag als Betreuer des benannten Athleten zu stellen.

Generell antragsberechtigt sind:

- Kader- und Bundesligaathleten
- deren Betreuer
- Trainer (mit Lizenz)
- Übungsleiter (mit Lizenz)
- Mitarbeiter und Funktionäre von Sportvereinen und -verbänden
- Schieds- und Kampfrichter (mit Lizenz)
- Mitglieder der VDV-Spielergewerkschaft
- Sportausweisinhaber
- Sportvereinsmitglieder
- DNV-Ausbilder, Instructoren und Basic Instructoren des Deutschen Nordic Walking und Nordic Inline Verbands (DNV)
- Athleten der Nationalmannschaft des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbands (adh), deren Trainer und Betreuer sowie Übungsleiter, Mitarbeiter und Sportreferenten des Hochschulsports
- Sportvereine und -verbände

Hinweis: Je nach Hersteller variiert die Gruppe der Antragsberechtigten!

1.2 Welche Schritte sind beim Antragsprozess zu beachten?

Um sich zunächst umfassend zu informieren, dient die ASS Internetseite www.ass-team.net als optimale Informationsplattform. Weiterhin stehen Ihnen die ASS Mitarbeiter telefonisch unter 0234/ 95128-40 oder per E-Mail an marketing@ass-team.net zur Verfügung. Hier können Sie aktuelle Details zum Fahrzeugangebot, dem Antrag und Vertrag sowie weitere Fragen klären, um über Rechte, Pflichten und Kosten ausreichend informiert zu sein.

Haben Sie sich für Ihr Wunsch-Auto entschieden, dann füllen Sie einfach einen Antrag auf ein ASS Fahrzeug aus und senden diesen zwecks Überprüfung der Antragsberechtigung an den zuständigen ASS Sportpartner (s. Punkt 1.3). Zum Antrag gelangen Sie über die ASS Internetseite www.ass-team.net im Bereich „Auto-Angebot“ (in der Modellübersicht) oder Sie lassen sich von den ASS Mitarbeitern einen Antrag zusenden.

Der bestätigte Antrag wird vom Sportpartner automatisch an die ASS weitergeleitet. Der Bestellvorgang Ihres Fahrzeugs wird durch ASS eingeleitet, sobald Ihr Antrag genehmigt und die Prüfung durch die SCHUFA positiv erfolgt ist. Ist dies der Fall, so erhalten Sie auf dem Postweg eine Bestätigung des Antragseingangs und den Fahrzeugüberlassungsvertrag inkl. AGB. Hier können Sie Ihre persönlichen Angaben, das

beantragte Modell, die gewählte Laufleistung und die monatliche Rate überprüfen und bei Bedarf korrigieren.

Im Falle eines unvollständigen Antrags werden Sie automatisch vom ASS Partner bzw. der ASS kontaktiert.

1.3 Welche Sportorganisation kann meine sportliche Funktion und somit die Antragsberechtigung bestätigen?

Anträge können in Anlehnung an die vorgegebenen Zielgruppen von folgenden ASS Sportpartnern bestätigt werden:

- Olympiastützpunkten
- Landessportbünden
- Spitzenverbänden
- Landesfachverbände
- Bundesligen
- Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband
- Deutscher Nordic Walking und Nordic Inline Verband
- VDV-Spielergewerkschaft
- Verband Deutscher Tischtennistainer
- Verband Deutscher Tennislehrer
- Bund Deutscher Fußball-Lehrer

Die Kontaktdaten der ASS Sportpartner können Sie gern bei den Mitarbeiter der ASS erfragen (Tel: 0234/ 95128-40, E-Mail: marketing@ass-team.net). Eine Übersicht der Partner im Sportbereich finden Sie auch auf der ASS Internetseite www.ass-team.net.

1.4 Warum wird die SCHUFA bei der Antragsstellung geprüft?

Zum Schutz aller rechtschaffenen ASS Kunden. Verluste, die durch die Zahlungsunfähigkeit einiger weniger Kunden erzeugt werden, belasten langfristig die monatlichen Mietraten aller ASS Kunden. Um diese Art Ratenerhöhung zu vermeiden, erfolgt vorab eine SCHUFA-Prüfung. Eine negative SCHUFA-Auskunft bedeutet nicht automatisch, dass der Antragsteller nicht in den Genuss des ASS Fahrzeugs gelangen kann. Im Falle einer negativen SCHUFA-Auskunft wird der Antragsteller seitens der ASS kontaktiert. Sollte es dem Antragsteller möglich sein, einen Bürgen zu stellen, so wird das gewünschte Fahrzeug dem Antragsteller ausgehändigt.

2 Leistungen

2.1 Welche Leistungen werden durch die Zahlung meiner monatlichen Mietrate abgedeckt?

Das Auto-Angebot für den deutschen Sport ist als „All Inclusive“ - Paket zu verstehen. So sind in der monatlich anfallenden Rate die Kfz-Versicherung (Teil- und Vollkasko mit Selbstbehalt: TK mit € 300,- SB/ VK mit € 500,- SB), Kfz-Steuer, gesetzliche Mehrwertsteuer, Überführungs- und Zulassungskosten und eine Jahresfreilaufleistung von wahlweise 10.000 bis 30.000 km, je nach Modell und Hersteller, enthalten. Eine Anzahlung und Schussrate ist nicht fällig. Die Raten sind folglich Endraten. Weitere fixe Kosten fallen nicht an.

2.2 Welche Laufzeit hat der Vertrag des ASS Auto-Angebots und wann ist Vertragsbeginn?

Der ASS Standardvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Folglich tauschen Sie Ihr Fahrzeug nach 12 Monaten gegen ein Neufahrzeug, falls der Vertrag nicht von einer der beiden Parteien, mit einer Frist von vier Monaten, gekündigt wird. In Ausnahmefällen gibt es auch Verträge mit einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Hier findet der Fahrzeugtausch bzw. die –abgabe folglich nach zwei Jahren statt. Informationen hierzu können Sie stets den jeweiligen Preislisten entnehmen.

Das erste Vertragsjahr beginnt am Tag der Übernahme des ersten Fahrzeugs durch den Fahrzeugnutzer. Das zweite Vertragsjahr (soweit vorhanden) mit Datum der Übernahme des zweiten Fahrzeugs. Sollte durch z. B. einen Unfall der Ersatz eines Fahrzeugs notwendig sein, so beginnt das jeweilige Vertragsjahr mit Übernahme des Ersatzfahrzeugs neu. Der Vertrag verlängert sich dementsprechend.

2.3 Kann ich mir die Ausstattung und die Wagenfarbe meines ASS Fahrzeugs aussuchen?

Aufgrund fest verhandelter Konditionen mit den Herstellern, liefern wir die einzelnen Modelle in den vereinbarten Ausstattungsvarianten aus. Die Ausstattung der ASS Fahrzeuge ist somit festgelegt und kann nicht abgeändert werden. Details zur Ausstattungsvariante Ihres Wunsch-Autos können Sie bei den Mitarbeitern der ASS (Tel.: 0234/ 95128-40, E-Mail: info@ass-team.net) erfragen.

Farbwünsche sind nicht Teil des Leistungspakets und können nicht entgegengenommen werden. Jedem Kunden wird, zwecks Optimierung der Fahrzeugauslieferung, bereits im Vorfeld ein Fahrzeug zugeordnet. Da uns zum Zeitpunkt der Zuordnung der Fahrzeuge die Farbe des jeweiligen Modells nicht bekannt ist, können Farbwünsche generell nicht berücksichtigt werden.

2.4 Welche Bereifung haben die ASS Fahrzeuge?

In der Regel handelt es sich bei der Werksbereifung um Sommerreifen. Die Verantwortung bezüglich der Winterbereifung und deren Beschaffung liegt beim ASS Kunden. Für den Kauf von Winterreifen empfehlen wir Ihnen die ASS A.T.U.-Card, mit der Sie 10% Rabatt auf alle A.T.U Filialpreise erhalten oder unseren „Reifenbörse“ auf dem gebrauchtes Fahrzeugzubehör gekauft und auch verkauft werden kann.

Im ASS Angebot gibt es weiterhin auch einige Modelle, die ab Werk mit Ganzjahresreifen bzw. M+S Bereifung oder einem extra Satz Winterkomplettträger ausgeliefert werden. Bei Anderen wiederum besteht die Möglichkeit gegen einen monatlichen Aufpreis Ganzjahresreifen bzw. M+S Bereifung oder Winterkomplettträger zu beantragen.

Informationen zu diesem Themengebiet erhalten Sie auf der ASS Internetseite unter www.ass-team.net (in der Fahrzeugübersicht oder auf den Preislisten im Downloadbereich), direkt bei den ASS Mitarbeitern unter 0234/ 95128-40 oder per E-Mail an info@ass-team.net.

2.5 Wann bekomme ich mein erstes ASS Fahrzeug?

Die Lieferzeit der ASS Fahrzeuge hängt ausschließlich von der Lieferfähigkeit des jeweiligen Herstellers ab. Bitte beachten Sie, dass es durch z. B. Werksferien oder Modellumstellungen der Hersteller zu Produktions- und Lieferverzögerungen kommen kann, die nicht im Verantwortungsbereich der ASS liegen. Die aktuellen Lieferzeiten der Fahrzeuge können Sie auf der ASS Internetseite im Bereich „Auto-Angebot“ in den einzelnen Modellbeschreibungen einsehen. Nicht zuletzt im

Interesse der Zufriedenheit unserer Kunden sind wir stets bestrebt, dem Fahrzeugwunsch jedes einzelnen ASS Kunden schnellstmöglich nachzukommen.

Neben den üblichen Lieferzeiten für ein Neufahrzeug bietet ASS deutschlandweit immer eine Reihe kurzfristig verfügbarer Fahrzeuge an. Eine Übersicht finden Sie auf der ASS Internetseite im Bereich „Auto-Angebot“ oder Sie wenden sich direkt an die ASS Mitarbeiter (Tel.: 0234/ 95128-40, E-Mail: info@ass-team.net)

2.6 Wie verläuft die Planung der Abholung meines ersten ASS Fahrzeugs?

Rund zwei Wochen vor Fahrzeugübergabe werden Sie von einem ASS Mitarbeiter zur Fahrzeugabholung eingeladen. Die Auslieferung erfolgt in der Regel bei einem Händler oder einer Niederlassung des Herstellers. Dieser Händler ist nicht zwingend der Händler in Ihrem Wohnort, sondern ein von ASS bestimmter Händler. Natürlich wird die Auslieferung bei einem für den Kunden regionalen Händler angestrebt. Der Ort der Lieferung ist normalerweise auch der Ort, an dem die Fahrzeugrückgabe und ggf. auch der Tausch stattfinden.

Informationen zum ASS Händlernetz erhalten Sie auf unter www.ass-team.net im Downloadbereich („Lieferorte“) oder direkt bei den ASS Mitarbeitern (Tel.: 0234/ 95128-40). Bitte beachten Sie aber, dass in einigen Fällen eine Zusage für einen bestimmten Lieferhändler, auf Grund ständig wechselnder Kapazitäten, nicht gegeben werden kann.

2.7 Was ist die Zusatzversicherung „Kasko-Schaden“?

Unter dem Motto "Mit mtl. € 10,- mehr Sicherheit gewinnen!" bietet die Zusatzversicherung "Kasko-Schaden" die Option, das finanzielle Risiko bei einem Kasko-Schaden (z. B. selbstverschuldeter Unfall) erheblich zu minimieren. Bei Entscheidung für die Zusatzversicherung müssen weder ein evtl. fälliger Malus-Aufschlag (Erhöhung des mtl. Versicherungsbetrags um € 20,- für 12 Monate) noch der merkantile Minderwert (Wertverlust des Fahrzeugs aufgrund des Unfalls) bezahlt werden. Die Selbstbeteiligung fällt weiterhin an.

Die Zusatzversicherung kann im Rahmen der Antragsstellung oder zum Fahrzeugwechsel (nach einem Jahr) beantragt werden.

Hinweis: Die Zusatzversicherung ist absolut freiwillig!

Eine Vollkasko-Versicherung ist bereits mit der mtl. Rate abgedeckt.

3 Fahrzeugnutzung

3.1 Wer darf außer mir das Fahrzeug nutzen?

Zum Gebrauch des Fahrzeugs berechtigt sind alle mit dem Fahrzeugnutzer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie nahe Familienangehörige (z. B. Kinder, Geschwister etc.), soweit diese im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Besonders über das Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis sollte sich der Fahrzeugnutzer bei jeder Überlassung vergewissern.

Handelt es sich beim Kunden um einen Verband, Verein oder eine Firma, dürfen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter das ASS-Fahrzeug nutzen.

3.2 Darf ich mit dem ASS Fahrzeug ins Ausland fahren?

Nur bei Mitführung der grünen Versicherungskarte ist eine Fahrt mit dem ASS Fahrzeug ins Ausland gestattet. Diese muss, im Falle eines geplanten Auslandsaufenthalts, frühzeitig bei den Mitarbeitern der ASS beantragt werden. In folgenden Ländern dürfen ASS Fahrzeuge, bei Mitführung der grünen Versicherungskarte, genutzt werden:

- o Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie
- o Lichtenstein, Norwegen, Schweiz und Türkei (europäischer Teil).

3.3 Wie wird mit Mehr- oder Minderkilometern verfahren?

Übersteigt der tatsächliche Kilometerstand zum Zeitpunkt der Rückgabe den erlaubten Kilometerstand (unter Berücksichtigung einer taggenauen Abrechnung), fallen so genannte Mehrkilometer an (s. Seite 2 Punkt 2.3 der AGB im Muster des Fahrzeugüberlassungsvertrags). Diese werden bei der Rückgabe Ihres ASS Fahrzeugs ermittelt und Ihnen anschließend in Rechnung gestellt. Bis zu max. 5.000 Mehrkilometer können Sie gegen Aufpreis fahren. Den Aufpreis pro Mehrkilometer können Sie bei den ASS Mitarbeitern erfragen oder in Ihrem Fahrzeugüberlassungsvertrag nachlesen.

Hinweis: Die maximale Laufleistung darf keinesfalls überschritten werden.

Eine Erstattung von Minderkilometern ist ausgeschlossen.

3.4 Was muss ich im Umgang mit dem ASS Fahrzeug beachten?

Behandeln Sie das Fahrzeug wie einen selbst gekauften Privatwagen! Wie beim Verkauf eines Privatwagens, ziehen nicht behobene Schäden an einem ASS Fahrzeug bei Rückgabe Wertminderungen nach sich, die vom Nutzer voll zu tragen sind. Dies gilt unabhängig von Fahrzeughersteller und Leasinggesellschaft bundesweit für alle Leasingverträge, nicht nur für ASS Verträge. Nehmen Sie deshalb keinerlei **bauartlichen Veränderungen** vor, da neben den Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zusätzlich Betriebs-erlaubnis und Versicherungsschutz erlöschen könnten. Denken Sie immer daran, dass Sie für im Nutzungszeitraum entstandene und nicht behobene **Schäden** bei Fahrzeugrückgabe haften. Grundlage für die Haftung ist ein Kurzgutachten bei der Rückgabe (s. Punkt 4.2 und 4.3). **Haftungsbasis** ist die vertraglich fixierte Selbstbeteiligung für Voll- und Teilkaskoschäden. Beachten Sie außerdem, dass die Selbstbeteiligung keine Pauschale ist, die bei Rückgabe maximal berechnet werden kann, sondern als Haftungssumme pro nachweisbaren Einzelschaden gilt (eine Schadensmeldung muss vorliegen). Um Irritationen und Enttäuschungen zu vermeiden, ist es deshalb umso wichtiger Einzelschäden im Nutzungszeitraum unmittelbar nach Entstehung an ASS zu melden. Nur auf diese Weise kann eine zeitnahe und kostengünstige Abwicklung gewährleistet werden. Weiterhin können Sie im Muster des Fahrzeugüberlassungsvertrags (Downloadbereich unter www.ass-team.net) die Definition des Pflegezustands eines ASS Fahrzeugs einsehen.

3.5 Was muss ich machen, wenn ich mit meinem Fahrzeug einen Unfall habe?

Um eine reibungslose Abwicklung gewährleisten zu können, müssen Sie innerhalb von 24 Stunden den entstandenen Schaden der ASS Schadensabteilung (Tel.: 0234/ 95128-60) melden (an Wochenenden oder Feiertagen am darauf folgenden Werktag). Alternativ können Sie uns den Schaden auch online über unsere Startseite melden. Sie **müssen** uns

aber in beiden Fällen den Bericht der Polizei per Fax zukommen lassen.

Sollte Ihr ASS-Fahrzeug liegen bleiben und nicht mehr fahrbereit sein, melden Sie sich ebenfalls bei uns. Sollten Sie niemanden erreichen (z. B. Wochenende), dann rufen Sie bitte die Assistance-Hotline des Herstellers an (Handbuch). Dort erhalten Sie direkte Hilfe.

Hinweis: Im Falle eines selbstverschuldeten Schadens können neben dem Selbstbehalt der Versicherung auch Kosten im Rahmen des merkantilen Minderwerts und des Malusbetrags entstehen. Lesen Sie dazu bitte auf Seite 3 den Punkt 2.6 „Versicherungsschäden“ der AGB im Muster des Fahrzeugüberlassungsvertrags (Downloadbereich unter www.ass-team.net).

3.6 Wie erfolgt die Abbuchung der monatlichen Raten?

Das vereinbarte Nutzungsentgelt wird monatlich vorschüssig (1. Fälligkeit am Tag der Übergabe) vom Konto des Fahrzeugnutzers abgebucht. Der Nutzer zahlt die monatlichen Raten für das Fahrzeug, solange er dieses nutzt. Nach erfolgter Fahrzeugrückgabe bzw. erfolgtem Fahrzeugtausch wird die Monatsrate anteilmäßig taggenau erstattet, verrechnet bzw. angepasst.

4 Folgefahrzeug

4.1 Wann beginnt die Planung für das Folgefahrzeug?

Üblicherweise meldet ASS sich ca. fünf Monate vor dem Ende des Vertragsjahrs bei Ihnen. Sie werden mit den aktuellen Modell- und Preislisten angeschrieben und aufgefordert sich für ein Folgefahrzeug zu entscheiden. In einer angegebenen Frist müssen Sie uns Ihre Entscheidung mitteilen. Veränderungen des Vertragsgegenstands (z. B. anderes Modell oder anderer Lieferhändler) werden umgesetzt, solange diese Wünsche innerhalb der Frist schriftlich mitgeteilt werden. Sollten Sie seitens ASS keine Info zum Folgefahrzeug erhalten, dann melden Sie sich bitte bis spätestens 4 Monate vor dem Laufzeitende bei ASS. Eine 100-prozentige Garantie für einen Händler- oder ein Modellwechsel kann wegen etwaiger begrenzter Kontingente und neuer Modelllisten nicht gegeben werden.

Grundsätzlich können Veränderungen des Vertragsgegenstands ausschließlich zum Fahrzeugtausch vorgenommen werden, sofern diese schriftlich eingereicht werden.

4.2 Wie kann ich mir die Rückgabe/ den Tausch beim Händler vorstellen?

Bei Fahrzeugrückgabe wird automatisch ein Gutachten, durch einen unabhängigen Sachverständigen oder einen Fahrzeugbewerter oder eine Sachverständigenorganisation erstellt. Die Schäden werden gemeinsam mit Ihnen als Fahrzeugnutzer aufgenommen. Sollten Sie mit der DEKRA-Bewertung Ihres Fahrzeugs nicht einverstanden sein, so haben Sie die Möglichkeit, dies direkt vor Ort auf dem Gutachten zu vermerken. Im Anschluss daran haben Sie eine Woche Zeit, einen Gutachter auf eigene Kosten zu beauftragen, der ein Gegengutachten erstellt.

4.3 Wozu wird bei Fahrzeugrückgabe ein Rückgabeprotokoll bzw. Gutachten erstellt?

Einzig zum Schutz aller in dem ASS Auto-Angebot involvierten Parteien. Das Gutachten durch einen neutralen Sachverständigen garantiert eine bundesweit einheitliche und

seriöse Schadensbewertung und beugt der Willkür einer der involvierten Parteien bei der Schadensbewertung gezielt vor. Die Kosten für die Gutachten werden den Fahrzeugnutzern übrigens nicht belastet.